Stadt Bülach

Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern

Ein regelmässiger Schnitt trägt massgeblich zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden sowie zur effizienten Pflege des öffentlichen Raums bei.

Warum Bäume, Büsche, Hecken und Sträucher zurückgeschnitten werden müssen

Neben der optischen Erscheinung ist es vor allem die Sicherheit, die ein regelmässiges Zurückschneiden der Pflanzen notwendig macht.

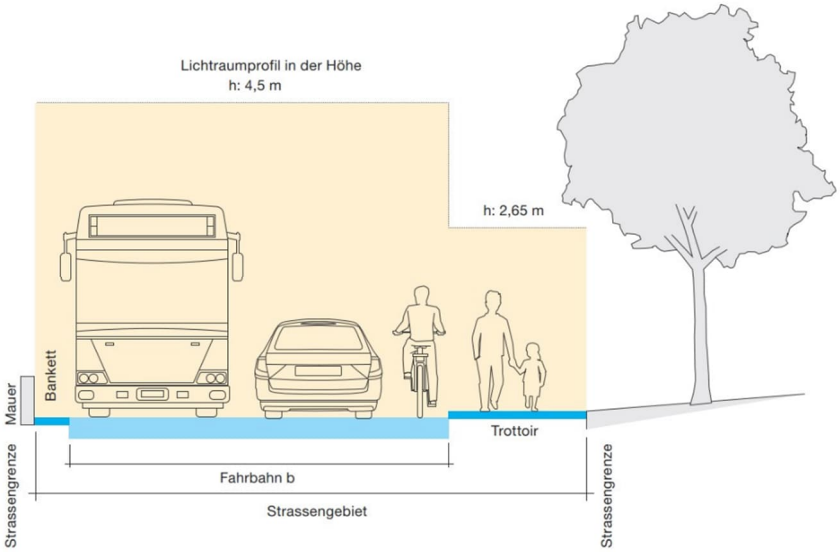


- Sichtbehinderung im Strassenraum: Pflanzen, die in den Strassenraum hineinragen, behindern die Sicht der Verkehrsteilnehmenden. Dies stellt insbesondere für Kinder eine grosse Gefahr dar, da sie von Autofahrenden zu spät oder gar nicht gesehen werden können.
- Gefährdung von Fussgänger*innen: Wenn das Trottoir durch überwuchernde Pflanzen versperrt ist, besteht die Gefahr, dass Kinder und andere Fussgänger*innen auf die Fahrbahn ausweichen.
- Erschwerte Unterhaltsarbeiten: Zu gross gewachsene Pflanzen behindern zudem die Durchführung wichtiger Unterhaltsarbeiten. Strassenreinigung, Reparaturen und Schneeräumung können nur dann ordnungsgemäss ausgeführt werden, wenn der Zugang zum Strassenraum ungehindert möglich ist.
- Pflanzen sind auch zurückzuschneiden, wenn sie Hydranten, Hausnummern, Beleuchtungskandelaber, Verkehrs- und Strassenschilder sowie andere wichtige Einrichtungen verdecken.

Was passiert bei Nichtbeachtung

Wird festgestellt, dass Bäume, Büsche, Hecken und Sträucher in das Lichtraumprofil von Strassengebieten ragen, erhält die Grundeigentümerschaft eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

- Verstreicht die Frist ungenutzt, kann die Gemeinde die notwendigen Rückschnittarbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft ausführen lassen.
- Bei Verkehrsunfällen, die aufgrund von Sichtbehinderung durch überwuchernde Pflanzen entstehen, kann die Grundeigentümerschaft zur Rechenschaft gezogen werden.
- Die Vorschriften gelten auch beim Anbau von Getreide (Mais, Weizen, Raps etc.), sowie bei Wiesenflächen.



Rechtsgrundlagen

• Planungs- und Baugesetz (PBG), des Kt. Zürich vom 7. September 1975

• Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV), des Kt. Zürich vom 15. Juni 1983

• Verkehrserschliessungsverordnung (VErV), des Kt. Zürich vom 17. April 2021

Version 1.0 / 6. Oktober 2026/scr